

S T A T U T E N

der

Tierärztlichen Verrechnungsstelle GST AG /

Office de gestion des vétérinaires SVS S.A.

mit Sitz in Opfikon (ZH)

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma

Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG /

Office de gestion des vétérinaires SVS S.A.

besteht mit Sitz in Opfikon (ZH) eine Aktiengesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt eine umfassende Tätigkeit auf dem Finanz- und Verwaltungssektor für die in der Schweiz mit gültiger Praxisbewilligung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und für der Tierärzteschaft nahe stehende Institutionen.

Sie führt eine Verrechnungsstelle für die Entgegennahme und Bezahlung von Lieferanten-Rechnungen.

Sie kann sich an anderen Gesellschaften, die für die Tierärzteschaft tätig sind, beteiligen.

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 500'000.- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien à CHF 250.- Nennwert.

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 4

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

Artikel 5

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er einen wichtigen Grund hiefür bekannt gibt, oder wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es sich beim Erwerber der Aktien

- a) weder um eine diplomierte Tierärztin oder einen diplomierten Tierarzt,
- b) noch um die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST,
- c) noch um den Geschäftsführer der Tierärztlichen Verrechnungsstelle GST AG handelt.

Um eine möglichst breite Streuung der Aktien in der Tierärzteschaft zu ermöglichen, können die unter lit. a) genannten Tierärztinnen und Tierärzte maximal je 10 Aktien (CHF 2'500.-) erwerben.

Die unter lit. b) genannte Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST kann maximal 200 Aktien (CHF 50'000.--), der unter lit. c) genannte Geschäftsführer maximal 50 Aktien (CHF 12'500.-) erwerben.

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT**Artikel 6**

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Der Verwaltungsrat,
3. Die Revisionsstelle.

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz und Statuten.

Artikel 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen.

Artikel 9

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage des Versandes der Einladungen ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Artikel 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 11

Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Artikel 12

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die in Artikel 716a OR umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an den Geschäftsführer übertragen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 18

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Artikel 19

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

III. RECHNUNGSWESEN

Artikel 21

Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 22

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

V. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 23

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Briefe.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Glattbrugg, 10. Mai 2007